



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Behandlung von Treuhandverhältnissen in der Insolvenz, konkret mit der Frage, ob derjenige, der einem Dritten eigenes Geld zu treuen Händen gegeben hat, im Falle dessen Insolvenz verlangen kann, dass ihm das Geld, welches er auf ein Treuhandkonto eingezahlt hat, wieder zurück gezahlt wird, und zwar dann, wenn der Treuhänder das Geld abrede- und zweckwidrig verwendet hat. Diese Situation tritt nicht selten auf im Zusammenhang mit Beteiligungen von Kapitalanlegern an irgendwelchen Fonds oder Ähnlichem. Der BGH hatte diese Frage unlängst zu entscheiden und dabei leider im Ergebnis die Rechte der Anleger/Treugeber nicht unbedingt gestärkt.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Kein Aussonderungsrecht des Treugebers in der Insolvenz des Treuhänders bei abredewidriger Verwendung des Treuguts durch den Treuhänder

InsO § 47

Behandelt der Treuhänder auf ein Treuhandkonto eingezahlte Fremdgelder als eigenes Vermögen, kann das im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch vorhandene Restguthaben nicht aussondert werden.

BGH, Urteil vom 10.02.2011 - IX ZR 49/10, NZI 2011, 371

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer in Insolvenz gegangenen Kapitaldienst GmbH. Deren Geschäftszweck war es ihren Kunden die Möglichkeit zu bieten, am Erfolg oder Nichterfolg von Termingeschäften teilzunehmen. An diesem Anlagemodell haben sich mehr als 30.000 Anleger beteiligt, deren Anlagen die Schuldnerin im Wesentlichen in der Art eines Schneeballsystems dazu verwendete, Scheingewinne an schon vorhandene Anleger auszuzahlen und sonstige Rückzahlungen zu leisten sowie die eigenen Geschäftskosten zu decken. Die eigentlich beabsichtigten und den Anlegern vorgegaukelten Optionsgeschäfte selbst betrieb sie allenfalls in – bezogen auf die Einlagen – geringem Umfang.

Nachdem ein Anleger für sich ein Aussonderungsrecht in Anspruch nahm, d. h. verlangte, dass ihm das von ihm eingezahlte Geld zurückgegeben werde, hat der Insolvenzverwalter im Wege einer sog. negativen Feststellungsklage beantragt, festzustellen, dass der Beklagten kein Aussonderungsrecht zustehe. Die Beklagte wiederum hat im Wege einer Widerklage beantragt, festzustellen, dass ihr sehr wohl ein solches Aussonderungsrecht – hilfsweise ein Mitaussonderungsrecht neben allen anderen Anlegern – an den so genannten Kun-

dengeldern zustehe. D. h. der Insolvenzverwalter begehrte die Feststellung, dass dem klagenden Anleger kein Recht auf Rückforderung zustehe. Dieser wiederum nahm für sich in Anspruch ein solches Recht sehr wohl zu haben.

Das Landgericht hat die Klage des Insolvenzverwalters zunächst als unzulässig abgewiesen und auf die Widerklage hin festgestellt, dass der Beklagten dem Grunde nach ein Aussonderungsrecht an ihren eingezahlten Kundengeldern zustehe. Die nur auf die Widerklage bezogene Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Die Revision des Klägers war jedoch erfolgreich. Die Widerklage des Anlegers auf Feststellung seines Aussonderungsrechts und hilfsweise auf Feststellung des Mitaussonderungsrechts wurde vom BGH abgewiesen.

Rechtliche Wertung

Der BGH verneint das Vorliegen eines zur Aussonderung berechtigenden Treuhandverhältnisses. Die Aussonderungsbefugnis des Treugebers (Anleger) sei entscheidend daran geknüpft, dass der Treuhänder die Treuhandbindung beachtet. Es liege allein beim Treuhänder, ob er die Bindung respektiere oder sich über sie hinwegsetze.

Wenn Guthaben auf einem Treuhandkonto zweckwidrig verwandt werde, scheidet es aus dem Vermögen des Treugebers aus. Die Untreue des Treuhänders habe zur Folge, dass das Konto insgesamt nicht mehr dem Vermögen des Treugebers zugerechnet werden könne. Respektiere der Treuhänder die treuhänderische Bindung des Kontos nicht, könne dies auch von seinen Gläubigern nicht verlangt werden. Ob jegliches Fehlverhalten des Treuhänders die zur Aussonderung



berechtigte Zuordnung des Treuguts zum Vermögen des Treugebers zerstöre, ließ der BGH offen. Die Treuhandbindung bestehe jedenfalls – so der BGH – dann nicht mehr fort, wenn dem Treuhänder in Wirklichkeit der Wille fehlt, das Treugut für den Treugeber zu verwalten und er es stattdessen als eigenes Vermögen behandelt. So lag der Fall hier, weshalb der BGH ein Aussonderungsrecht nicht nur bezüglich der vom Konto entnommenen Beträge, sondern auch hinsichtlich des verbliebenen, im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch vorhandenen Guthabensbestands verneint hat.

Praxishinweis

In seiner Rechtsprechung konsequent, aber sehr zum Missfallen der Anleger hat der BGH geurteilt, dass das Treugut dem Zugriffsbereich des Treugebers entzogen wird, falls der Treuhänder gar nicht willens ist es abreedgemäß zu verwenden. Kennzeichen einer Treuhandvereinbarung ist laut BGH, dass die dem Treuhänder eingeräumte Rechtsmacht im Innenverhältnis zum Treugeber durch eine schuldrechtliche Treuhandabrede beschränkt ist (BGH, Urteil vom 10.12.2003 - IV ZR 249/02, NJW 2004, 1382). Folglich liegt es nach Ansicht des BGH allein beim Treuhänder, ob er die Bindung respektiert oder sich über sie hinwegsetzt. Nicht erforderlich ist, dass dieser innere Wille des Treuhänders und damit die Vermögenszuordnung zum Vermögen des Treugebers bzw. zum Vermögen des Treuhänders nach Außen erkennbar ist. Der BGH betont in vorgenanntem Fall, dass die Vermögensverhältnisse des Schuldners für seine Gläubiger nicht ohne Weiteres durchschaubar sein müssen, der Gläubiger vielmehr immer damit rechnen muss, dass Vermögensgegenstände, die dem äußeren Anschein nach dem Schuldner gehören, in Wahrheit nicht seinem Vollstreckungszugriff unterliegen. Kommt es auf die äußere Erkennbarkeit nicht an, kann der – so vom Berufungsgericht betonte (OLG Frankfurt, Urteil vom 11.02.2010 - 16 U 176/09, ZIP 2010, 437) – formale Anschein einer abweichenden Vermögenszuordnung gerade kein Aussonderungsrecht begründen. Treuhandkonstruktionen versagen deshalb – so die Schlussfolgerung aus dem Urteil -, wenn der Treuhänder von vornherein nicht willens war, sich verträglich zu verhalten.

Für die geprellten Anleger in dem vorgenannten Fall stellt sich die Frage, wie das vermeintliche Treugut unter den Anlegern zu verteilen ist, dadurch nicht mehr. Diese Frage hätte für den Fall einer anderslautenden BGH-Entscheidung dann einer höchstrichterlichen Klärung bedurft. Wie Wolf in seiner Anmerkung zu o. g. Urteil zutreffend ausführt, hat immerhin die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) prompt reagiert und ihre Entschädigungspraxis geändert. Einbehalte für mögliche Aussonderungsrechte erfolgen bei den noch laufenden Entschädigungsverfahren nicht mehr. Bereits vorgenommene Einbehalte werden sukzessive an die Anleger ausbezahlt (Wolf, FD-InsR 2011, 318543).

Wichtige Leitsätze

BFH: Keine Aufrechnung gegen Körperschaftsteuerguthaben im Insolvenzverfahren

AO §§ 38, 47, 218 II, 226; BGB §§ 387 ff.; InsO § 38, 94 ff.; KStG 1999 n. F. § 36 II; KStG 2002 § 37 I, II KStG 2002 i. d. F. des SEStEG § 37 IV ff.

Einer Aufrechnung des Finanzamts gegen den Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens während eines vor dem 31.12.2006 eröffneten Insolvenzverfahrens steht das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO entgegen. (Leitsatz des Gerichts)

BFH, Urteil vom 23.02.2011 - I R 20/10 (FG Thüringen), BeckRS 2011, 95400

Das Finanzamt kann demnach nicht mit eigenen Ansprüchen auf die Bezahlung von Steuern gegen Erstattungsansprüche des Steuerpflichtigen aufrechnen.

LG Kiel: Ansprüche aus Nutzungsüberlassungen des Gesellschafters sind auch weiter als nachrangige Forderungen anzusehen

InsO §§ 39 I Nr. 5, 135 III

1. Ansprüche aus Nutzungsüberlassungen des Gesellschafters sind auch weiter als nachrangige Forderungen anzusehen, da die neu eingeführte Vorschrift des § 39 I Nr. 5 InsO den Wortlaut des § 32a III I GmbHG in sachlicher Hinsicht übernommen hat.

2. § 135 III InsO kann in Fällen, in denen ein Mietverhältnis schon nach § 108 I InsO nach Eröffnung fortbesteht, nicht anwendbar sein, weil der Gesellschafter die Herausgabe des Nutzungsobjekts in diesem Fall gar nicht beanspruchen kann. (Leitsätze der Redaktion)

LG Kiel, Urteil vom 25.03.2011 - 17 O 229/10, BeckRS 2011, 13209